

PROTOKOLL

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde Neerach

2. Juni 2025, 19.30 bis 20.25 Uhr

Mehrzweckgebäude Sandbuck, Neerach

Vorsteherchaft:

Vorsitz:	Markus Zink, Gemeindepräsident
Protokoll:	Marc Bernasconi, Gemeindeschreiber
Stimmenzählende:	Andrea Schmid Raphaela Gabriel

Anzahl Stimmberechtigte:	2'392
Anwesende Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung:	93 Personen (3,89%) bei der Abstimmung der drei zu beschliessenden Traktanden
Nicht Stimmberechtigte (Gäste) inkl. Gemeindeschreiber:	5

Traktandenliste

1. Bauabrechnung über die Erstellung der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse mit Gesamtkosten von CHF 378'376.90, exkl. MWST, und einer Kreditüberschreitung von CHF 3'376.90, exkl. MWST. Antrag zur Genehmigung.
2. Jahresrechnung 2024 Politische Gemeinde Neerach. Antrag zur Genehmigung.
3. Neuregelung der Vereinsunterstützung der Politischen Gemeinde per 1. Januar 2026. Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kostendachs von CHF 70'000.00. Antrag zur Genehmigung.
4. Beantwortung allfälliger Anfragen im Sinne von § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes. (GG, LS 131.1).

Begrüssung

Gemeindepräsident Markus Zink begrüsst die Anwesenden und dankt diesen dafür, dass sie mit dem Besuch der heutigen Gemeindeversammlung ihre Bürgerrechte wahrnehmen.

Im Vorgang zur heutigen Gemeindeversammlung orientiert **Gemeindepräsident Markus Zink** über sechs Themen von allgemeinem Interesse:

1. **Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung**

Die Gemeindeversammlung hat am 10. Juni 2024 die Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung, d.h. die Bau- und Zonenordnung (nBZO), festgesetzt. Gegen diesen Beschluss sind keine Rechtsmittel eingelegt worden, weshalb der Gemeinderat bei der kantonalen Baudirektion, dem Amt für Raumentwicklung (ARE), die Genehmigung der Vorlage beantragt hat.

Die Genehmigungsprüfung hat gezeigt, dass die Vorlage aus Sicht des ARE teilweise nicht genehmigungsfähig ist. Das ARE hat den Gemeinderat kurz vor Weihnachten 2024 über diesen Umstand mittels einem Entwurf einer teilweisen Nichtgenehmigungsverfügung informiert. Der Genehmigungsvorbehalt hat sich auf den neuen Artikel 28 in der nBZO bezogen. In diesem Artikel werden die Abstellplätze für Fahrzeuge neu geregelt. Der Gemeinderat hat beim ARE um eine Besprechung nachgesucht.

Die Besprechung hat anfangs März 2025 beim ARE in Zürich stattgefunden. Dabei hat die Gemeinde gegenüber dem Kanton dargelegt, weshalb sie die Anzahl der Pflichtabstellplätze auf Privatgrund erhöhen möchte. Dies vor allem deshalb, weil die Motorfahrzeuge oft auch auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Zudem ist es ein Anliegen der Gemeinde, sich möglichst an der bisherigen Abstellplatz-Regelung zu orientieren und keine wesentlich neue Regelungssystematik in die nBZO einzuführen. In der aktuell gültigen BZO ist keine Obergrenze festgelegt, die die Anzahl von den Fahrzeug-Abstellplätzen gegen oben einschränken würde. In der Praxis werden deshalb bereits heute oftmals mehr Parkplätze erstellt, als es die gültige BZO mit den Pflicht-Parkplätzen vorsieht.

Aufgrund vom Verfügungsentwurf zur teilweisen Nichtgenehmigung von der nBZO hat das Gemeindeingenieurbüro, Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, eine Analyse zur Wirkung von der neuen Abstellplatz-Regelung gemacht. In dieser Analyse ist festgestellt worden, dass der Art. 28 nBZO keine markante Erhöhung von der Anzahl Fahrzeug-Abstellplätze zur Folge hat. Für ein Mehrfamilienhaus, für das gemäss gültiger BZO zehn Abstellplätze zu erstellen sind, müssten nach der neuen Regelung zukünftig mindestens zwölf Abstellplätze erstellt werden: also rund 20% mehr. Diese Zunahme bezieht sich jedoch nur auf Mehrfamilienhäuser mit Kleinwohnungen und stellt die grösste Veränderung dar. Bei Mehrfamilienhäusern mit grösseren Wohnungen und bei Einfamilienhäusern ist die Zunahme deutlich geringer, so **Gemeindepräsident Markus Zink**.

Ausserdem gilt es aus Sicht des Gemeinderates, die Gemeindeautonomie zu berücksichtigen, die vorliegend beschnitten wird.

Von Seiten Kanton ist darauf hingewiesen worden, dass nebst der kommunalen Sicht die Abstellplatz-Thematik auch in den übergeordneten Kontext zu setzen ist. Die übergeordneten Planungsinstrumente sind so ausgerichtet, dass die Bedürfnisse der Gesamtmobilität sowie weitere öffentliche Interessen möglichst erreicht werden können. Mit der Erhöhung der Pflichtabstellplätze wird gemäss der Ansicht vom Kanton den übergeordneten Strategien nicht genügend Rechnung getragen. Weiter soll eine höhere Anzahl an Pflichtabstellplätze in Neerach Auswirkungen über die Gemeinde hinaus haben, die es zu berücksichtigen gilt. All diese Aussagen sind für den Gemeinderat völlig unverständlich.

Problematisch an der vorgesehenen Regelung und im Widerspruch zu den übergeordneten Vorgaben ist zudem, dass die Anzahl der Abstellplätze nach oben unbegrenzt ist, während die Mindestanzahl erhöht wird – ohne die Möglichkeit von einer freiwilligen Reduktion zu ermöglichen. Bei der Parkplatzreglung wird nicht auf das Angebot vom öffentlichen Verkehr Rücksicht genommen.

Aus Sicht des Gemeinderates sollte das ARE den "Spezialfall Neerach" mit seinem hohen Privatwagenanteil pro Einwohner und einer mässigen ÖV-Erschliessung im Genehmigungsentscheid entsprechend berücksichtigen.

Mit Verfügung vom 22. April 2025 hat das ARE die nBZO genehmigt, wobei an der Nichtgenehmigung von Art. 28 festgehalten worden ist.

Mittels Folien präsentiert **Gemeindepräsident Markus Zink** den Anwesenden die vom Souverän an der Gemeindeversammlung 10. Juni 2024 genehmigte Neuregelung von Art. 28 über die Abstellplätze für Fahrzeuge und die vom Kanton nicht genehmigten Teile, d.h. Art. 28 Abs. 1, zweiter Teilsatz des ersten Satzes, Art. 28 Abs. 1, zweiter Satz, Art. 28 Abs. 2, zweiter Satz, Art. 28 Abs. 3, zweiter Satz sowie die damit verbundene Streichung von Art. 31 Abs. 4 der bis heute gültigen BZO.

Der Gemeinderat hat, in Absprache mit dem Gemeindeingenieurbüro und einem Rechtsvertreter, entschieden, Rekurs beim kantonalen Baurekursgericht gegen die teilweise Nichtgenehmigung von Art. 28 der nBZO zu erheben.

Damit dennoch die nBZO möglichst rasch in Kraft treten kann, ist am 9. Mai 2025 die amtliche Publikation der kantonalen Genehmigungsverfügung der nBZO der Gemeinde Neerach erfolgt. Sollten dagegen keine Rechtsmittel eingelegt werden, könnte dem Baurekursgericht trotz Rekurs seitens der Gemeinde Neerach, nach Ablauf der Rekursfrist, beantragt werden, dass die übrigen, unbestrittenen Bestimmungen der nBZO gleichwohl in Kraft treten können. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der nBZO wird wiederum publiziert werden.

2. Realisierung der Asylunterkunft beim Stufenpumpwerk "Unterneerach"

Bekanntlich haben die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 das Projekt "Neubau Asyl- und Notunterkunft" auf der Gemeindeparzelle im Gebiet "Juch" entlang der Juchstrasse, an den Gemeinderat zurückgewiesen. Im Rahmen der Diskussion an der Gemeindeversammlung ist zum Ausdruck gekommen, dass der Gemeinderat den früheren Standort beim Stufenpumpwerk "Unterneerach", entlang der Schützenhausstrasse, östlich der Umfahrungsstrasse in der Landwirtschaftszone, nochmals prüfen soll.

Der Gemeinderat hat daraufhin bei der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen ein Baugesuch eingereicht und das Projekt zur Realisierung von einer provisorischen Asylunterkunft Ende August 2024 öffentlich ausgeschrieben und auch ausgesteckt.

Bereits mit Schreiben von Mitte September 2024 hat die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen der Gemeinde Neerach mitgeteilt, dass aufgrund von rechtlichen Hindernissen keine kantonale Bewilligung für das geplante Bauvorhaben erteilt werden kann.

Der projektierte Standort liegt im Perimeter vom Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. (Objekt-Nr. 378, Neeracher Ried).

Ausnahmebewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone sind gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz (RPG) zwar möglich, aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Eine Ausnahme ist für Vorhaben möglich, die zwingend auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind (standortgebunden, Art. 24 RPG). Das ist der Fall, wenn eine Baute aus technischen, betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen einen bestimmten Standort erfordert. Das Stufenpumpwerk "Unterneerach" erfüllt diese Standortgebundenheit.

Die Gemeinde Neerach kann aus Sicht der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen jedoch nachweisen, dass innerhalb der Bauzonen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten für eine Asylunterkunft bestehen. Das Vorhaben ist in der Landwirtschaftszone nicht standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG, da Alternativen in der Bauzone bestehen. Zudem stehen dem Vorhaben übergeordnete, nationale Interessen entgegen.

Die Erteilung einer temporären Ausnahmebewilligung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Daraufhin haben gemäss **Gemeindepräsident Markus Zink** Gespräche zwischen dem Rechtsvertreter der Gemeinde Neerach und dem Rechtsdienst vom ARE stattgefunden, wobei der Rechtsdienst vom ARE keine Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gesehen hat.

Nach interner Beratung hat der Gemeinderat entschieden, von der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen eine rekursfähige Verfügung zu verlangen, damit gegen den Entscheid Rekurs beim kantonalen Baurekursgericht erhoben werden kann.

Mit Verfügung vom 10. April 2025 hat die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen die Verweigerung zum geplanten Bauprojekt gegenüber der Gemeinde Neerach eröffnet. Gegen diesen Entscheid hat der Gemeinderat Rekurs beim kantonalen Baurekursgericht erhoben, denn der Gemeinderat nimmt den Willen der Gemeindeversammlung sehr ernst. Es wird sich zeigen, ob am Standort "Unterneerach" die Gemeinde eine provisorische Asylunterkunft erstellen darf. Über den Gerichtsentscheid wird der Gemeinderat die Bevölkerung wieder informieren.

Stand heute ist es so, dass die Gemeinde Neerach 42 Asyl- und Schutzsuchende (an der Gemeindeversammlung wurde irrtümlicherweise die Zahl von 31 Asyl- und Schutzsuchenden genannt) in gemeindeeigenen und gemieteten Liegenschaften einquartiert hat. Gemäss dem aktuell gültigen Aufnahmekontingent von 1,6% der Wohnbevölkerung, muss die Gemeinde Neerach 53 Asyl- und Schutzsuchende aufnehmen.

An einer Medienkonferenz vom 13. Mai 2025 hat der Regierungsrat und Sicherheitsdirektor Mario Fehr darüber informiert, dass die Erfüllungsquote der aufgenommenen Asyl- und Schutzsuchenden bei den Gemeinden bei rund 1,4% liegt. Die Entwicklung hängt aktuell stark von der Situation in der Ukraine und der Anzahl von neuer Asylgesuche ab. Der Kanton wird im Herbst 2025 eine Neu- beurteilung der Quote vornehmen, wobei das Ziel ist, diese zu senken.

3. Sperrgutsammlung

Gemeindepräsident Markus Zink informiert weiter, dass die Gemeinde Neerach der Bevölkerung schon seit längerer Zeit zwei Mal jährlich eine kostenlose Sperrgutsammlung anbietet.

Leider hat die Gemeinde bei der letzten Sammlung vom 24. März 2025 feststellen müssen, dass sich viele Haushalte nicht an die geltenden Vorgaben gehalten haben. Es sind ganze Haufen bereitgestellt worden, die klar nicht zum Sperrgut gehören, sondern Restmüll, Karton, Metalle oder Haushaltsabfälle enthalten haben.

Für das Entsorgungsunternehmen stellen solche Mischhaufen ein grosses Problem dar, da offensichtlich nur einzelne Gegenstände tatsächlich ins Sperrgut gehören. Das erschwert die Abfallsammlung massiv und benötigt viel Zeit.

In solchen Fällen ist das Entsorgungsteam berechtigt, den gesamten Posten stehen zu lassen. Es ist dann Sache des Eigentümers, die Abfälle wieder einzusammeln und einer korrekten Entsorgung zuzuführen.

Erfreulicherweise ist das nicht abgeführte Material von den Besitzern mehrheitlich wieder weggeräumt worden.

Der Gemeinderat wird die Bevölkerung in der September-Ausgabe vom Mitteilungsblatt und somit vor der nächsten Sperrgutsammlung vom 22. September 2025 auf diesen Umstand erneut hinweisen.

Sollte sich keine merkliche Verbesserung bei den bereitgestellten Gegenständen zeigen, behält sich der Gemeinderat vor, die Sperrgutsammlungen ab dem nächsten Kalenderjahr nicht mehr anzubieten. Der Gemeinderat würde eine solche Massnahme bedauern, wäre dies doch in letzter Konsequenz die einzige Möglichkeit, fehlbares Verhalten zu unterbinden.

4. Infoveranstaltung Projekt "Neubau Mehrzweckgebäude mit Doppelsporthalle"

Bekanntlich plant die Gemeinde Neerach einen Neubau vom bestehenden Mehrzweckgebäude mit einer Doppelsporthalle. Der entsprechende Projektierungskredit ist vom Souverän an der Gemeindeversammlung 10. Juni 2024 bewilligt worden.

Geplant ist, unmittelbar nach den Sommerferien, nämlich am Montag, 18. August 2025, die Bevölkerung an einer Informationsveranstaltung über das Projekt, den aktuellen Stand, die Kosten und den Terminplan zu informieren, so **Gemeindepräsident Markus Zink** weiter.

5. Entwicklung Zweckverband Autobetrieb Stadel-Neerach

Der Zweckverband "Autobetrieb Stadel-Neerach" plant, die aktuelle Fahrzeugflotte von gegenwärtig 20 Bussen bis zum Jahr 2035 auf Elektrobetrieb umzustellen und 24 bis 26 neue Busse anzuschaffen.

Der Projektumfang umfasst folgende Teile:

- Neubau Buseinstellhalle mit Trafostation und Energielade-Infrastruktur,
- Sanierung der bestehenden Buseinstellhalle und
- Gestaltung des Aussenraums, verbunden mit den entsprechenden Anpassungen bei der Erschliessung.

Um die Projektentwicklung umzusetzen, hat die Aufsichtskommission vom "Autobetrieb Stadel-Neerach" einen Kredit von CHF 300'000.00 bewilligt.

Da Zweckverbände vermögensfähig sein müssen, belasten die Investitionen das Budget der Gemeinden Stadel und Neerach nicht, so **Gemeindepräsident Markus Zink**.

Das Beurteilungsgremium besteht aus folgenden Personen:

- Adrian Caviezel, Fahrdienstleiter Autobetrieb Stadel-Neerach,
- Cornelia Zink, Betriebsleiterin Autobetrieb Stadel-Neerach,
- Dieter Schaltegger und Reto Grossmann, Vertreter Gemeinde Stadel sowie
- Willy Breiter und Jan Vollenweider, Vertreter Gemeinde Neerach.

Das Beurteilungsgremium wird durch ein Fachgremium, bestehend aus Vertretern von PostAuto AG und weiteren Fachpersonen und Spezialisten, die die Bereiche Nutzung und Betrieb abdecken, ergänzt.

Wenn alles gut läuft, kann im Jahr 2028 mit den Bauarbeiten angefangen werden und es ist vorgesehen, dass die Arbeiten im Jahr 2030 abgeschlossen sein werden.

6. Erneuerungswahlen Gemeindebehörden, Amtsdauer 2026 bis 2030

Bekanntlich finden im Frühjahr 2026 die Erneuerungswahlen der Zürcher Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 bis 2030 statt. Über die Situation beim Gemeinderat kann **Gemeindepräsident Markus Zink** wie folgt orientieren:

Bei den amtierenden Gemeinderäten sieht es so aus, dass

- **Gemeinderätin** und **2. Vizepräsidentin Sally Albrecht** nach 12 Jahren und
 - **Gemeinderat** und **1. Vizepräsident Martin Engelhard** nach 14 Jahren
- den Rücktritt auf das Ende der laufenden Amtsperiode bekanntgegeben haben.

Bei sich selbst macht es der **Vorsitzende** kurz und knapp. Nach etwas mehr als 16 Jahren ist es für ihn genug und die Zeit ist gekommen, abzutreten.

Schulpräsident Thomas Gubser, der von Amtes wegen Mitglied im Gemeinderat ist, wird weder als Schulpräsident noch als Mitglied von der Schulpflege kandidieren. Thomas Gubser war insgesamt 8 Jahre Mitglied der Schulpflege und amtierte während den letzten 4 Jahren als Schulpräsident. Thomas Gubser wird sich neu um das Amt als Gemeinderat bewerben.

Für den Gemeinderat werden die beiden bisherigen **Gemeinderäte Willy Breiter** und **Jan Vollenweider** nochmals kandidieren.

Der Gemeinderat wird die Bevölkerung im Herbst 2025 im Mitteilungsblatt über die Rücktritte und Kandidaturen der Neeracher Behördenmitglieder informieren.

Eröffnung Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident Markus Zink eröffnet nun die Gemeindeversammlung mit der Feststellung, dass die Publikation ordnungsgemäss, die Ankündigung fristgerecht und die Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften erfolgt sind. Die Akten zu den Geschäften sind seit dem 30. April 2025 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Beleuchtende Bericht ist am 19. Mai 2025 in alle Haushaltungen zugestellt worden und hat auf der Homepage heruntergeladen werden können.

Rechte und Pflichten Stimmberechtigte

Der **Vorsitzende** macht die Stimmberechtigten auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam, wonach formelle Rügen an die Versammlungsleitung während der Versammlung anzubringen sind und das Protokoll ab dem Zeitpunkt der amtlichen Publikation der Beschlüsse während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufliegt.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt insbesondere voraus, dass diese Verletzung bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist.

Wahl der Stimmzählenden

Als Stimmzählende werden vorgeschlagen und gewählt:

1. **Andrea Schmid**, Mitglied Wahlbüro, Sektor linke Saalhälfte aus Sicht der Stimmberechtigten
2. **Raphaëla Gabriel**, Mitglied Wahlbüro, Sektor rechte Saalhälfte aus Sicht der Stimmberechtigten

Traktandenliste

Die Akten zu den Traktanden sind seit Mittwoch, 30. April 2025 im Gemeindehaus während den Schalteröffnungszeiten öffentlich aufgelegt.

Die Publikation der Traktandenliste ist auf der Homepage der Gemeinde Neerach vom Mittwoch, 30. April 2025 fristgerecht erfolgt. Der Beleuchtende Bericht sowie die Anträge zu den Geschäften sind den Stimmberechtigten zusammen mit der detaillierten Einladung zur Gemeindeversammlung am Montag, 19. Mai 2025 zugestellt worden.

Gemeindepräsident Markus Zink fragt die Anwesenden an, ob sie mit der publizierten Traktandenliste und der Reihenfolge der Geschäfte, wie vorgeschlagen, einverstanden sind.

Gegen die Traktandenliste und die Reihenfolge der Geschäfte werden **keine Einwände** erhoben.

Der **Vorsitzende** fragt **Oliver Zippe, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**, an, ob er zu den Geschäften Nrn. 1 bis 3 ergänzende Worte anbringen möchte.

RPK-Präsident Oliver Zippe verzichtet auf ergänzende Worte zu den drei Geschäften.

- 17 S5. STRASSEN
 S5.03 Einzelne Strassen und Wege, Unter- und Überführungen
- Bauabrechnung über die Erstellung der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse mit Gesamtkosten von CHF 378'376.90, exkl. MWST, und einer Kreditüberschreitung von CHF 3'376.90, exkl. MWST**
- Genehmigung**
-

Erläuterungen zum Geschäft

Referent: **Markus Zink, Gemeindepräsident**

Gemeindepräsident Markus Zink erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 6. September 2022 hatte der Gemeinderat Neerach die Bauprojekte zur Sanierung der Hochfelderstrasse sowie dem Ersatz der Wasserleitung zugestimmt und die dafür erforderlichen Baukredite gestützt auf Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) als gebundene Ausgaben bewilligt. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2022 hatte die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Neerach dem Projekt für die Erstellung (Neubau) einer Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse zugestimmt und den erforderlichen Kredit ebenfalls erteilt.

Die Bauarbeiten sind von März 2023 bis August 2023 ausgeführt worden. Der Deckbelag wurde ebenfalls noch im Jahr 2023 eingebaut. Die vom beauftragten Büro Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, über die ausgeführten Arbeiten erstellten Bauabrechnungen mit zugehörigen Schlussberichten, alle datiert 18. Dezember 2024, setzen sich wie folgt zusammen:

Bauabrechnungen

Verkehrsanlagen

		exkl. MWST		inkl. MWST
Bauarbeiten	CHF	288'283.20	CHF	310'481.05
Nebenarbeiten	CHF	58'923.40	CHF	63'460.45
Technische Arbeiten	CHF	28'905.05	CHF	31'130.65
Total	CHF	376'111.65	CHF	405'072.15

Bewilligter Kredit	CHF	360'000.00
Kreditüberschreitung	CHF	45'072.00
Mehrkosten in Prozent		12,5%

Für Detailangaben zur Bauabrechnung verweist **Gemeindepräsident Markus Zink** auf die Schlussabrechnung, datiert 18. Dezember 2024, bei den Auflageakten.

Begründung der Mehrkosten

Die Mehrkosten entstanden aufgrund höherer Angebotspreise als die beim Kostenvoranschlag angenommenen Preise für die Baustelleneinrichtungen (ca. + CHF 19'000.00) sowie für die Belagsarbeiten (ca. + CHF 18'000.00). Zudem entstanden Mehrkosten bei den Randabschlüssen und Pflästerungen (ca. + CHF 8'000.00), da die bestehende Foundation unter den bestehenden Abschlüssen ungenügend war und ersetzt werden musste.

Wasserleitung

		exkl. MWST		inkl. MWST
Bauarbeiten	CHF	323'629.75	CHF	348'549.25
Nebenarbeiten	CHF	11'508.65	CHF	12'399.75
Technische Arbeiten	CHF	27'916.60	CHF	30'085.50
Total	CHF	363'055.00	CHF	391'034.50
Bewilligter Kredit	CHF	320'000.00		
Kreditüberschreitung	CHF	43'055.00		
Mehrkosten in Prozent		13,5%		

Für Detailangaben zur Bauabrechnung wird auf die Schlussabrechnung, datiert 18. Dezember 2024, bei den Auflageakten verwiesen.

Begründung der Mehrkosten

Der Aufwand für Kleinarbeiten (Regiearbeiten) im Zusammenhang mit den Hausanschlüssen und der alten Brunnenleitung fiel höher aus als angenommen (ca. + CHF 17'000.00). Zudem erfolgten Mehraufwendungen für die Werkleitungsgräben (ca. + CHF 25'000.00) und die Kosten für die Baustelleneinrichtung waren höher als im Kostenvoranschlag angenommen (ca. + CHF 6'600.00).

Regenwasserleitung (Trennsystem)

	exkl. MWST		inkl. MWST	
Bauarbeiten	CHF	353'927.80	CHF	381'180.25
Nebenarbeiten	CHF	2'341.95	CHF	2'525.05
Technische Arbeiten	CHF	<u>22'107.15</u>	CHF	<u>23'814.00</u>
Total	CHF	<u>378'376.90</u>	CHF	<u>407'519.30</u>
Bewilligter Kredit	CHF	375'000.00		
Kreditüberschreitung	CHF	3'376.90		
Mehrkosten in Prozent		0.9%		

Für Detailangaben zur Bauabrechnung wird auf die Schlussabrechnung, datiert 18. Dezember 2024, bei den Auflageakten verwiesen.

Begründung der Mehrkosten

Die Aufwendungen für den Leitungsbau fielen höher aus als im Kostenvoranschlag vorgesehen (ca. + CHF 16'000.00), wobei die Kosten für die Nebenarbeiten dagegen tiefer ausfielen (ca. -CHF 14'000.00).

Aktenverzeichnis

- Schlussberichte mit Schlussabrechnungen, datiert 18. Dezember 2024
- Ausführungspläne, Mst. 1:500, datiert 18. Dezember 2024

Erwägungen

Die abgerechneten Baukosten sind in der Buchhaltung übereinstimmend ausgewiesen und den Investitionsrechnungen 2022 und 2024 belastet.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 GO hat der Gemeinderat über gebundene Ausgaben zu befinden. Somit obliegt die Beschlussfassung bzw. die Abnahme der beiden Bauabrechnungen "Verkehrsanlagen" und "Wasserversorgung", welche mit Mehrkosten abschliessen, in der Kompetenz des Gemeinderates. Ebenso ist der Gemeinderat gemäss Art. 19 Abs. 1 Ziff. 5 GO für die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten zuständig, sofern diese den Kredit nicht übersteigen.

Da die Bauabrechnung "Regenwasserleitung (Trennsystem)" mit Mehrkosten abschliesst, ist laut **Gemeindepräsident Markus Zink** für deren Abnahme bzw. Beschlussfassung, gestützt auf Art. 12 Ziff. 6 GO, die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Genehmigung der Bauabrechnung über die Erstellung der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse mit Gesamtkosten von CHF 378'376.90, exkl. MWST, und einer Kreditüberschreitung von CHF 3'376.90, exkl. MWST.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung über die Erstellung der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse, mit Gesamtkosten von CHF 378'376.90, exkl. MWST und einer Kreditüberschreitung von CHF 3'376.90, exkl. MWST, geprüft und plausibilisiert. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Plausibilisierung der Kosten kommt die Rechnungsprüfungskommission zum Schluss, die vorliegende Bauabrechnung zur Abnahme zu empfehlen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

Die Bauabrechnung über die Erstellung der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse, mit Gesamtkosten von CHF 378'376.90, exkl. MWST und einer Kreditüberschreitung von CHF 3'376.90, exkl. MWST, zu genehmigen.

Abstimmung

Da niemand aus der Versammlung das Wort verlangt, schreitet **Gemeindepräsident Markus Zink** zur Abstimmung über die Genehmigung der Bauabrechnung über die Erstellung der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse mit Gesamtkosten von CHF 378'376.90, exkl. MWST, und einer Kreditüberschreitung von CHF 3'376.90, exkl. MWST.

Der Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK, wird ohne Gegenstimme angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Die Bauabrechnung über die Erstellung der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse mit Gesamtkosten von CHF 378'376.90, exkl. MWST, und einer Kreditüberschreitung von CHF 3'376.90, exkl. MWST, wird genehmigt.

18 F2. FINANZEN, VERSICHERUNGEN
 F2.08 Jahresrechnungen, Inventare

**Jahresrechnung 2024 Politische Gemeinde Neerach
 Genehmigung**

Erläuterungen zum Geschäft

Referent: **Markus Zink, Gemeindepräsident**

Gemeindepräsident Markus Zink erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Überblick

Die Politische Gemeinde Neerach hat für das Jahr 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 286'500.00 gerechnet. Nun zeigt der vorliegende Abschluss einen Ertragsüberschuss von rund CHF 147'000.00. Tiefere Auslagen im Strassenwesen, Mehreinnahmen in den Grundsteuern sowie eine tiefere Ressourcenabschöpfung durch Mindereinnahmen bei den Steuern haben zu diesem guten Rechnungsergebnis geführt. In der Investitionsrechnung führte die Verzögerung bei der Erstellung der Hochzone der Wasserversorgung zu einem um rund CHF 534'000.00 schlechteren Ergebnis. Aufgrund des positiven Ergebnisses hat das frei verfügbare Eigenkapital um rund CHF 147'000.00 zugenommen. Die Politische Gemeinde Neerach verfügt per Ende des Jahres 2024 über ein zweckfreies Eigenkapital von rund CHF 42,0 Mio.

Die Gesamtbetrachtung der Teilrechnungen und der Überblick über die Finanzierung zeigen folgende Zahlen:

		Rechnung		Budget
Ergebnis Erfolgsrechnung	CHF	147'343.45	CHF	- 286'500.00
Ergebnis Investitionsrechnung VV	CHF	- 1'898'621.81	CHF	- 1'364'200.00
Ergebnis Investitionsrechnung FV	CHF	0.00	CHF	- 40'000.00
Finanzierungsfehlbetrag	CHF	- 620'333.11	CHF	- 623'950.00

Der Anteil der eigenwirtschaftlichen Betriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung) am Finanzierungsfehlbetrag-/überschuss beträgt CHF -1'008'587.40.

Erfolgsrechnung

Insgesamt wurden der Erfolgsrechnung rund CHF 1,94 Mio. tiefe Ausgaben belastet als dies budgetiert war. Das gute Rechnungsergebnis wurde gemäss **Gemeindepräsident Markus Zink** durch eine höhere Gewinnausschüttung der EKZ, tiefere Unterhaltskosten bei den Strassen sowie Flurstrassen, Mehreinnahmen in den Grundsteuern und einer tieferen Ressourcenabschöpfung erreicht. Detailliertere Angaben zu den einzelnen Konten sind bei den "Erläuterungen zu der Erfolgsrechnung" erwähnt.

Steuererträge

Ordentliche Steuern Rechnungsjahr		Rechnung		Budget	
Natürliche Personen	Einkommen	CHF	13'886'691.11	CHF	13'700'000.00
	Vermögen	CHF	6'906'661.18	CHF	7'000'000.00
Juristische Personen	Reingewinn	CHF	994'120.74	CHF	940'000.00
	Kapital	CHF	<u>58'456.04</u>	CHF	<u>60'000.00</u>
Total		CHF	21'845'929.07	CHF	21'700'000.00

Für das Jahr 2024 hat der Gemeinderat den 100-prozentigen Steuerertrag um CHF 0,3 Mio. höher als im Vorjahr erwartet. Dieses Ergebnis wurde nun um rund CHF 150'000.00 übertroffen, was für die Politische Gemeinde mit einem Steuerfuss von 54 Prozent einen Mehrertrag von CHF 81'000.00 ergibt. Zu diesem Mehrertrag kommt ein Minderertrag von CHF 1,11 Mio. in den Steuererträgen früherer Jahre. Das Endergebnis über sämtliche Steuern (Funktion 9100) liegt um CHF 852'000.00 unter dem Budget.

Eigenwirtschaftliche Betriebe

(Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung)

Die gebührenfinanzierten Betriebe der Gemeinde Neerach schliessen in der Erfolgsrechnung mit folgenden Ergebnissen ab:

	Rechnung		Budget	
Wasserversorgung	CHF	- 141'101.83	CHF	- 327'050.00
Abwasserbeseitigung	CHF	- 198'361.14	CHF	- 186'450.00
Abfallentsorgung	CHF	+ 35'265.21	CHF	+ 35'540.00

Bei den beiden gebührenfinanzierten Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgte eine Entnahme aus dem Eigenkapital. Der gebührenfinanzierte Bereich Abfallentsorgung konnte mit einem Überschuss und einer Einlage ins Eigenkapital abgeschlossen werden. Weitere Details sind aus den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung zu entnehmen, so **Gemeindepräsident Markus Zink** weiter.

Investitionsrechnung

Bei den Investitionen fällt besonders die Verschiebung der Hochzone der Wasserversorgung vom Jahr 2023 ins Jahr 2024 mit CHF 800'000.00 ins Gewicht. Unter Berücksichtigung dieser nicht budgetierten Investitionsausgabe weichen die restlichen Investitionen lediglich um CHF 265'500.00 vom Budget ab.

Bilanz

In der Bilanz zeigt sich die sehr gute finanzielle Situation der Politischen Gemeinde Neerach. Per Ende 2024 verfügt die Politische Gemeinde über ein Finanzvermögen von CHF 39,82 Mio. Davon stehen rund CHF 4,2 Mio. Postcheckguthaben und rund CHF 2,4 Mio. Bankguthaben als liquide Mittel zur Verfügung. Es ergibt sich ein Nettovermögen von CHF 5'042.00 je Einwohner (offizielle Finanzkennzahl gemäss HRM2). Durch die Investitionen ist das Verwaltungsvermögen um CHF 519'000.00 angestiegen.

Auf der Passivseite stellen laut **Gemeindepräsident Markus Zink** die Rückstellungen für die Finanzausgleiche der Jahre 2025 und 2026 mit CHF 12,01 Mio. über alle Güter die grössten Positionen der laufenden Verpflichtungen dar. Mit den Fehlbeträgen der eigenwirtschaftlichen Betriebe sind die Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Betriebe) auf CHF 9,36 Mio. gesunken. Nach der Zuweisung des Ertragsüberschusses aus der Erfolgsrechnung beträgt das zweckfreie Eigenkapital der Politischen Gemeinde Neerach per Ende 2024 rund CHF 42,0 Mio.

Erwägungen

Gemäss Art. 12 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024 und der Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Neerach.
2. Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Neerach weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	22'206'445.69
Gesamtertrag	CHF	<u>22'353'789.14</u>
Ertragsüberschuss	CHF	<u>147'343.45</u>

Investitionsrechnung **Verwaltungsvermögen**

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'257'696.71
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>359'074.90</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>1'898'621.81</u>

Investitionsrechnung **Finanzvermögen**

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	74'552'452.01
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 42'097'250.14.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Neerach in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 18. März 2025 geprüft.
2. Die RPK stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Neerach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Neerach entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Abstimmung

Da niemand aus der Versammlung das Wort verlangt, schreitet **Gemeindepräsident Markus Zink** zur **Abstimmung** über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Neerach.

Der Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK, wird ohne Gegenstimme angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024 und der Sonderrechnungen 2024 der Politischen Gemeinde Neerach.
2. Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Neerach weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	22'206'445.69
Gesamtertrag	CHF	<u>22'353'789.14</u>
Ertragsüberschuss	CHF	<u>147'343.45</u>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'257'696.71
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>359'074.90</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>1'898'621.81</u>

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	74'552'452.01
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 42'097'250.14.

- 19 V1. VEREINE, ANLÄSSE, SPORT, FREIZEIT
V1.01 Vereine, Vereinigungen, Gruppen
V1.01.1 Allgemeine und komplexe Akten, Verzeichnisse

**Neuregelung der Vereinsunterstützung der Politischen Gemeinde Neerach per 1. Januar 2026. Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kostendachs von CHF 70'000.00
Genehmigung**

Erläuterungen zum Geschäft

Referent: **Markus Zink, Gemeindepräsident**

Gemeindepräsident Markus Zink erläutert das Geschäft im Sinne des Beleuchtenden Berichts.

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Neerach hat letztmals mit Beschluss vom 2. Dezember 2013 die Vereinsbeiträge der Politischen Gemeinde Neerach per 1. Januar 2014 neu festgelegt und dabei folgenden Beschluss gefasst:

- 1.1 Die Vereinsbeiträge werden im Sinne der Erwägungen per 1. Januar 2014 neu geregelt, wobei sich die einzelnen Jahresansätze wie folgt ergeben:
 - Ortsvereine:
 - Grundbeitrag CHF 1'000.00
 - Jugendförderungsbeitrag CHF 100.00/Neeracher Jugendliche bis 18 Jahre
 - Musikverein zusätzlich 80% der effektiven Dirigentenkosten, maximal CHF 8'000.00
 - Auswärtige Vereine (bei mindestens 3 aktiven Jugendlichen aus Neerach):
 - Jugendförderungsbeitrag CHF 150.00/Neeracher Jugendliche bis 18 Jahre
- 1.2 Die Ausrichtung des Jugendförderungsbeitrages erfolgt jeweils aufgrund der Mitgliederzahl per 31. Oktober.
- 1.3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, neuen Vereinen nach angemessener Bestandszeit ebenfalls Beiträge entsprechend dieses Beschlusses auszurichten.
- 1.4 Im Rahmen seiner Finanzkompetenz wird der Gemeinderat ermächtigt, für Einzelanlässe Defizitgarantien zu leisten und von Fall zu Fall Zusatzbeiträge auszurichten.

Dabei wurden unter besonderer Gewichtung die Jugendförderungsbeiträge angepasst.

Ortsvereine erhalten gemäss **Gemeindepräsident Markus Zink** einen Grundbeitrag von CHF 1'000.00 zuzüglich eines Jugendförderungsbeitrags von CHF 100.00 pro Neeracher Jugendliche bis 18 Jahre gesprochen. Der Musikverein Neerach erhält zusätzlich 80% der effektiven Dirigentenkosten, maximal CHF 8'000.00. Auswärtige Vereine erhalten einen Jugendförderungsbeitrag von CHF 150.00 pro Neeracher Jugendliche bis 18 Jahre, sofern dem Verein mindestens drei Jugendliche aus Neerach angehören.

Aufgrund dessen, dass sich für die Ausrichtung des Grundbetrages lediglich der Vereinssitz in Neerach befinden muss und ansonsten keine weiteren Bedingungen bestehen, musste der Gemeinderat in letzter Zeit feststellen, dass immer mehr Vereine ihren Sitz in Neerach haben. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat an seiner Klausurtagung im Mai 2022 für eine Überarbeitung der aktuellen Regelung zur Vereinsunterstützung ausgesprochen.

Die vom Gemeinderat vorgenommenen Anpassungen zur Neuregelung der Vereinsunterstützung wurden vom Souverän an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der Gemeinderat entschied daraufhin, die Überarbeitung der Vereinsunterstützung zusammen mit einer Auswahl interessierter Vereine anzugehen und hat hierfür eine Arbeitsgruppe einzusetzen, wobei folgende Vereine darin Einsitz nahmen:

- Neeracher Fussball-Freunde NFF,
- Neerach Hockey Legends,
- Männerriege Neerach,
- Musikverein Neerach,
- Treff Neerach-Riedt.

Nach einem längeren Austausch in der Arbeitsgruppe erfolgten im Reglement zwei Anpassungen, welche den Vereinen an einer ausserordentlichen Präsidentenkonferenz am 3. Februar 2025 vorgestellt, diskutiert und schlussendlich gutgeheissen wurden.

Erwägungen

Um den Missbrauch der aktuellen Vereinsunterstützung zu verhindern und im Sinne eines verantwortungsvollen Umganges mit den Steuergeldern hat der Gemeinderat ein Reglement zur Vereinsunterstützung erstellt. Nach einem längeren Austausch in der Arbeitsgruppe erfolgten im Reglement zwei Anpassungen, welche den Vereinen an einer ausserordentlichen Präsidentenkonferenz am 3. Februar 2025 vorgestellt und diskutiert wurden. Die immaterielle Unterstützung (kostenlose Benützung gemeindeeigener Liegenschaften, Nutzung der Gemeindehomepage etc.) soll unverändert bestehen bleiben. Ebenso sollen Vereine weiterhin für jedes Kind und jeden Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Neerach bis zum Erreichen des 18. Altersjahres einen Grundbetrag von CHF 100.00 pro Kind/Jugendlichen erhalten. Der Grundbeitrag von bisher CHF 1'000.00 soll jedoch aufgrund des Austausches in der Arbeitsgruppe sowie der Haltung der Vereine an der ausserordentlichen Präsidentenkonferenz angepasst werden. Neu soll ein jährlicher

Grundbeitrag von CHF 10.00 pro aktives Mitglied vergütet werden, wobei der Maximalbetrag pro Verein auf CHF 750.00 beschränkt wird. Mit dem neuen überarbeiteten Reglement sollen Vereine für erbrachte Leistungen für Gemeindeanlässe oder solche, die von direktem Nutzen für die Gemeinde sind, entschädigt werden. Der Gemeinderat gibt damit den Vereinen die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzliche Einnahmen zu generieren. Im Gegenzug kann die Gemeinde auf Dienstleistungen von Firmen (Catering-Service) oder dergleichen verzichten. Mit dieser Änderung erhofft sich der Gemeinderat, unter anderem den Neeri-Märt mit der dazugehörigen Festwirtschaft am Leben zu erhalten. In den vergangenen Jahren wurde es immer schwieriger, Vereine für solche Anlässe zu finden, so **Gemeindepräsident Markus Zink** weiter.

Das Reglement zur Vereinsunterstützung enthält die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen und obliegt deshalb, gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach, in der Kompetenz des Gemeinderates. Damit sich die Stimmberechtigten und auch die Rechnungsprüfungskommission über die Absichten des Gemeinderates hinsichtlich des neuen Reglements zur Vereinsunterstützung ein Bild machen können, ist der Reglements-Entwurf, im Sinne der Transparenz, als informeller Bestandteil im Beleuchtenden Bericht der Gemeindeversammlung aufgeführt, separat mit den Akten zur Gemeindeversammlung aufgelegt und auf der Gemeinewebsite unter der Rubrik "Politik / Gemeindeversammlung / Anordnung nächste Gemeindeversammlung" veröffentlicht worden.

Finanzielle Auswirkungen

Basierend auf dem Reglements-Entwurf zur Vereinsunterstützung und der darin geplanten finanziellen Beiträge für Gemeindeanlässe ist in Zukunft mit folgenden Kosten zu rechnen:

▪ <i>Jugendförderungsbeiträge</i>			
284 Jugendliche (Basis Vereinsbeiträge 2024) à CHF 100.00	CHF		28'400.00
▪ <i>Grundbeiträge</i>			
CHF 10.00 pro aktives Mitglied, max. CHF 750.00	CHF		7'560.00
▪ <i>Beiträge für Gemeindeanlässe</i>			
Total gemäss Reglements-Entwurf	CHF		16'150.00
▪ <i>Dirigentenkosten Musikverein</i>			
80% der Kosten, max. jedoch CHF 8'000.00	CHF		8'000.00
▪ <i>Weitere Beiträge</i>			
Projekte, Vereinsjubiläen etc. (geschätzt)	CHF		<u>5'000.00</u>
Total jährliche Ausgaben Vereinsunterstützung (Stand heute)	CHF		65'110.00
Total jährliches Kostendach inkl. Reserve	CHF		70'000.00

Das benötigte Kostendach entspricht damit den in den letzten 5 Jahren durchschnittlich angefallenen Ausgaben der Gemeinde Neerach für die Vereinsunterstützungen.

Damit der Gemeinderat für die Ausrichtung der Vereinsunterstützung über einen gewissen Handlungsspielraum verfügt, erscheint es laut **Gemeindepräsident Markus Zink** sinnvoll, wenn die Gemeindeversammlung der vollziehenden Behörde die Kompetenz erteilt, über ein jährlich wiederkehrendes Kostendach von CHF 70'000.00 verfügen zu können. Gleichzeitig ist der bis heute gültige Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 über die Anpassung der Vereinsbeiträge per 1. Januar 2014 aufzuheben.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach ist die Gemeindeversammlung für wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.00 bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck zuständig.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag betreffend Vereinsunterstützung; Neuregelung per 1. Januar 2026 und Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kostendachs von CHF 70'000.00 aus finanztechnischer Sicht geprüft und plausibilisiert. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der durchgeführten Plausibilisierung kommt die Rechnungsprüfungskommission zum Schluss, dass das beantragte Kostendach von CHF 70'000.00 finanziell vertretbar ist. Sie spricht sich daher für eine Genehmigung des Antrags aus.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

Vereinsunterstützung; Neuregelung per 1. Januar 2026 und Bewilligung jährlich wiederkehrendes Kostendach von CHF 70'000.00, gemäss Antrag, zu genehmigen.

Diskussion

Gemeindepräsident Markus Zink eröffnet die Diskussion.

Nick Glättli hat eine Verständnisfrage zur Übersicht der Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde Neerach. Hier wird auf Art. 17 Ziff. 3 des Reglemententwurfs zur Vereinsunterstützung verwiesen und festgehalten, dass diese Anlässe, konkret der Bächtelisapéro, der Kinder- und Jugendlauf und der Räbeliechtliumzug, vorerst beim bisherigen Organisator verbleiben. Nach den Bestimmungen im Reglement entscheidet bei mehreren Bewerbungen zur Organisation eines Anlasses der Gemeinderat. Er möchte deshalb vom Gemeinderat wissen, wie diese Regelung über den Verbleib beim bisherigen Organisator und dessen Dauer zu verstehen ist.

Gemeindepräsident Markus Zink erwidert, dass damit eine gewisse Kontinuität bei der Durchführung des Anlasses sichergestellt werden kann und deshalb die erwähnten Anlässe vorerst beim bisherigen Organisator verbleiben sollen.

Abstimmung

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort verlangt, schreitet **Gemeindepräsident Markus Zink** zur **Abstimmung** über die Neuregelung der Vereinsunterstützung der Politischen Gemeinde Neerach per 1. Januar 2026 mit Ermächtigung des Gemeinderates, in eigener Kompetenz über ein jährlich wiederkehrendes Kostendach in der Höhe von CHF 70'000.00 zu verfügen. Zugleich wird der aktuell gültige Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 über die Anpassung der Vereinsbeiträge per 1. Januar 2024 aufgehoben.

Der Antrag des Gemeinderates, mit Zustimmung der RPK, wird mit grossem Mehr und 8 Gegenstimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 über die Anpassung der Vereinsbeiträge per 1. Januar 2014 wird aufgehoben.
2. Die Vereinsunterstützung der Politischen Gemeinde Neerach wird per 1. Januar 2026 neu geregelt und der Gemeinderat ermächtigt, in eigener Kompetenz über ein jährlich wiederkehrendes Kostendach in Höhe von CHF 70'000.00 zu verfügen.

- 20 G2. GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
G2.03 Gemeindeversammlung
G2.03.3 Anfragen, Initiativen

Anfrage im Sinne von § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes von den beiden Stimmberechtigten Nick Glättli und Nathan Fischer zur Abschöpfung der Grundstückgewinnsteuer durch den Kanton

Nach § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Die Anfragen sind bis **spätestens zehn Arbeitstage** vor einer Versammlung (Frist für die aktuelle Gemeindeversammlung somit bis **Montag, 19. Mai 2025**) schriftlich an den Gemeinderat zu richten, wobei dieser die Anfragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich zu beantworten hat.

Gemeindepräsident Markus Zink stellt fest, dass mit Schreiben vom 15. Mai 2025 (Eingang 15. Mai 2025) die beiden Stimmberechtigten **Nick Glättli** und **Nathan Fischer**, eine Anfrage im Sinne von § 17 GG betreffend Abschöpfung der Grundstückgewinnsteuer durch den Kanton beim Gemeinderat zur Beantwortung eingereicht haben.

Der **1. Vizepräsident, Gemeinderat Martin Engelhard**, verliest die Anfrage. Die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt durch **Gemeindepräsident Markus Zink**.

Text Anfrage

Anfrage an den Gemeinderat zur Abschöpfung der Grundstückgewinnsteuer durch den Kanton

Sehr geehrte Damen und Herren

Wenn jemand im Kanton Zürich ein Haus verkauft und dabei Gewinn erzielt, erhalten die Gemeinden einen Anteil davon: die Grundstückgewinnsteuer. Angesichts der seit Jahren steigenden Immobilienpreise hat sich auch das Steueraufkommen stark erhöht. Vor zehn Jahren nahmen alle Zürcher Gemeinden zusammen eine halbe Milliarde Franken ein. 2023 waren es bereits 1,25 Milliarden Franken. Die Grundstückgewinnsteuern sollen die Gemeinden bei der Entwicklung und Instandhaltung der Infrastruktur unterstützen, die vor allem aufgrund der baulichen Tätigkeiten ausgebaut und unterhalten werden müssen. Auch bei uns in Neerach und Riedt waren solche Investitionen aufgrund der hohen Bautätigkeiten wichtig.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich will nun die Grundstückgewinnsteuern der Gemeinden anzapfen. Künftig sollen 25 Prozent der Einnahmen an den Kanton fließen. Mit dieser angedachten gewichtigen Abschöpfung unserer Grundstückgewinnsteuern, sorgen wir uns um die finanziellen Auswirkungen für unsere Gemeinde.

Wir bitten den Gemeinderat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen (Antworten Gemeinderat in *kursiver Schrift*).

1. Wie stellt sich der Gemeinderat zum Vorhaben des Regierungsrates, wonach künftig 25 Prozent der Grundstückgewinnsteuern an den Kanton abzuführen seien?

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat den Gemeinden des Kantons Zürich in seiner Medienmitteilung vom 18. März 2025 einen Erlassentwurf und den Ermächtigungsbeschluss mit Erläuterungen bezüglich der Beteiligung des Kantons am Grundstückgewinnsteuerertrag zur Vernehmlassung unterbreitet.

In seiner Medienmitteilung ebenfalls vom 18. März 2025 hat der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV ZH) bereits eine Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung veröffentlicht. Darin wird die vorgesehene Abschöpfung durch den Kanton Zürich klar abgelehnt. Dies bekräftigt der GPV ZH gegenüber der Finanzdirektion auch in seiner offiziellen Vernehmlassungsantwort vom 15. Mai 2025.

Der Gemeinderat Neerach unterstützt die Auffassung des GPV ZH und spricht sich ebenfalls gegen die vorgesehene Abschöpfung der Grundstückgewinnsteuer aus.

2. Wie viel CHF hat die Gemeinde Neerach in den vergangenen zehn Jahren durch Grundstückgewinnsteuern eingenommen - bitte auflisten pro Jahr.

Grundstückgewinnsteuererträge der vergangenen zehn Jahre der Gemeinde Neerach:

2024	CHF	2'113'516.60
2023	CHF	1'317'226.60
2022	CHF	1'142'373.20
2021	CHF	690'884.25
2020	CHF	1'769'858.20
2019	CHF	1'158'814.20
2018	CHF	801'718.45
2017	CHF	678'317.50
2016	CHF	672'347.20
2015	CHF	2'137'671.80

In den vergangenen zehn Jahren hat die Gemeinde Neerach insgesamt CHF 12'482'728.00 an Grundstückgewinnsteuern eingenommen. Im Durchschnitt beliefen sich dabei die Einnahmen auf jährlich CHF 1'248'272.80.

3. Wie hoch wäre die jährlich abzuführende Summe bei einem Anteil von 25 Prozent über die letzten zehn Jahre - bitte auflisten pro Jahr.

Geplante Abschöpfung von 25% als Anwendungsbeispiel auf die vergangenen zehn Jahre:

2024	CHF	528'491.15
2023	CHF	329'306.65
2022	CHF	285'593.30
2021	CHF	172'721.06
2020	CHF	442'464.55
2019	CHF	289'703.55
2018	CHF	200'429.61
2017	CHF	169'579.38
2016	CHF	168'086.80
2015	CHF	534'417.95

In den vergangenen zehn Jahren hätte die Gemeinde Neerach demnach insgesamt CHF 3'122'182.00 an Grundstückgewinnsteuern an den Kanton Zürich abliefern müssen. Im Durchschnitt würden die jährliche Abgaben an den Kanton CHF 312'218.20 betragen.

4. Um wie viele Steuerprozent (für natürliche Personen) müsste die Gemeinde Neerach ihren Steuerfuss erhöhen, um den Einnahmeausfall zu kompensieren?

Ausgehend von einem Mittelwert der vergangenen zehn Jahre wäre mit einem jährlichen Ausfall von CHF 312'218.20 zu rechnen. Dies entspricht, gerechnet an der einfachen Staatssteuer des Jahres 2024 (CHF 21'845'929), ca. 1,429 Steuerprozent.

5. Lässt sich heute schon abschätzen, welche Projekte die Gemeinde zurückstellen müsste, um die Einnahmehausfälle zu kompensieren, wenn dies nicht mit Steuerfusserhöhungen gemacht wird?

Nein, darüber kann der Gemeinderat Neerach zum heutigen Zeitpunkt noch keine Prognose machen. Die aufgeführten Beträge einer vom Kanton vorgeschlagenen Abschöpfung verdeutlichen aber klar, dass gewisse Einbussen bei Leistungen der Gemeinde in Kauf genommen werden müssten, sollten die fehlenden Einnahmen nicht anderweitig kompensiert werden können.

Schlussbemerkungen:

Die Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer kommen heute ausschliesslich den Gemeinden zugute. Die Gemeinden übernehmen denn auch sämtliche Aufgaben beim Vollzug dieses Aspekts des kantonalen Steuergesetzes. Vor diesem Hintergrund teilt der Gemeinderat auch die Haltung des GPV ZH, dass es staatspolitisch fragwürdig ist, wenn der Regierungsrat beziehungsweise der Kantonsrat die Gemeinden gegen ihren Willen zu einem derart grossen Einnahmeverzicht zwingt.

Der Gemeinderat erlaubt sich, auf § 33 Abs. 2 lit. b der Kantonsverfassung hinzuweisen. Hierin ist unter anderem geregelt, dass die Stadt Zürich oder die Stadt Winterthur und Zürich je alleine oder 12 politische Gemeinden zusammen, das Gemeindereferendum ergreifen können. Der Gemeinderat behält sich vor, je nach Entwicklung der Lage, sich diesbezüglich aktiv einzubringen.

Gemeindepräsident Markus Zink fragt die beiden Anfragenden **Nick Glättli** und **Nathan Fischer** an, ob Sie von Ihrem Recht zur Stellungnahme auf die Antwort des Gemeinderates zu ihrer gestellten Anfrage nach § 17 GG Gebrauch machen möchten.

Nick Glättli erwidert, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten.

Abschluss der Gemeindeversammlung

Nachdem alle traktandierten Geschäfte behandelt sind, stellt **Gemeindepräsident Markus Zink** die Frage, ob Einwände gegen die Versammlungsleitung vorzubringen seien.

Albert Schellenberg möchte gerne zwei Hinweise anbringen. Ihn stört ebenfalls, dass sich bei der Sperrgutsammlung gewisse Leute nicht an die Vorgaben halten und achtlos irgendwelchen Abfall entsorgen. Weiter ist ihm aufgefallen, dass bei der Newsmeldung zur Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung der Link auf die Gemeinewebsite anscheinend nicht mehr funktioniert.

Es werden keine Einwände erhoben.

Mit dem nochmaligen Hinweis auf die Möglichkeit zu den eingangs erwähnten Rechtsmitteln schliesst der **Vorsitzende** die Versammlung um 20.25 Uhr.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt insbesondere voraus, dass diese Verletzung bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist.

Schlussworte

Der **Vorsitzende** schreitet zum Schluss der heutigen Gemeindeversammlung.

Für die Bereitstellung des Saales für die heutige Gemeindeversammlung dankt **Gemeindepräsident Markus Zink** im Namen von allen Anwesenden **Martin Perrenoud** und seiner Frau "Jum". Auch an die beiden Stimmenzählenden **Andrea Schmid** und **Raphaëla Gabriel** richtet der **Vorsitzende** ein herzliches Dankeschön (Applaus).

Nun wünscht der **Vorsitzende** allen Anwesenden und ihren Angehörigen im Namen des Gemeinderates Neerach einen schönen Abend sowie eine ganz schöne Sommerzeit und verweist abschliessend auf die am Mittwoch, 11. Juni 2025 um 20.00 Uhr im Schulhaus Neuwis in Stadel stattfindende Gemeindeversammlung der Sekundarschule Stadel hin.

Alle Anwesenden sind nun herzlich zum Apéro eingeladen.

Für die Richtigkeit

Neerach, 4. Juni 2025

Gemeindeversammlung Neerach



Markus Zink
Präsident



Marc Bernasconi
Protokollführer

Stimmzählende



Ort und Datum



Andrea Schmid, Mitglied Wahlbüro Neerach



Ort und Datum



Raphaela Gabriel, Mitglied Wahlbüro Neerach

Versand: 10. Juni 2025